

Innungsmeister
Herbert Baumrock



Rauchfangkehrer -
notwendig wie nie zuvor!

Zwei große Themen beschäf-
tigen unsere Branche:

Das neue Kehrgesetz und die Energiekrise.
Nach 17 Jahren wurde ein neues Kehrgesetz verab-
schiedet. Ein Eckpunkt ist, dass bei festen Brennstof-
fen von derzeit vier Kehrungen im Jahr, auf zwei bzw.
drei Kehrungen reduziert wurde. Das und andere
Bestimmungen wurden durch die Weiterentwicklung
der Technik möglich. Moderne Feuerstätten produzie-
ren weniger Abgase bzw. Ruß – daher sind weniger
Kontrollen nötig. Aber sie kennen die neuen Vorschrif-
ten, bei deren Erarbeitung darauf Wert gelegt wurde,
möglichst kundenfreundlich und im Sinne unserer
Mitarbeiter arbeiten zu können. Die Teuerung in vie-
len Bereichen des Lebens machen der Bevölkerung
stark zu schaffen. Mit den Änderungen im Kehrgesetz
steuern wir dagegen und entlasten die Burgenländer.

Womit wir bei Thema Nummer 2 wären – der Ener-
giekrise. Nie zuvor gab es eine derartige Nachfrage
nach Holzöfen & Co.. Voraussetzung für den An-
schluss eines Ofens ist aber das Vorhandensein
eines geeigneten Rauchfanges natürlich inklusive
fachgerechten Anschlusses. Parallel dazu müssen
wir vor absurden Geheimtipps zum Heizen mit Gas-
oder Holzkohlegrillern oder dergleichen in der Woh-
nung warnen – das ist absolut lebensgefährlich!
Sie sehen, wir Rauchfangkehrer werden mehr ge-
braucht denn je! Pro Jahr werden 700.000 Einzelleis-
tungen von den heimischen Rauchfangkehrern durch-
geführt. Damit kümmern sie sich tagtäglich mit ihren
Mitarbeitern um die Sicherheit der Bürger und eine
saubere Umwelt. Dafür ein herzliches Dankeschön!



Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen
Ihr zuständiger ÖZR-Rauchfangkehr-
betrieb oder die Landesinnung Ing. Karl
Tinhof unter 0590907-3130 oder karl.
tinhof@wkbgl.at gern zur Seite!

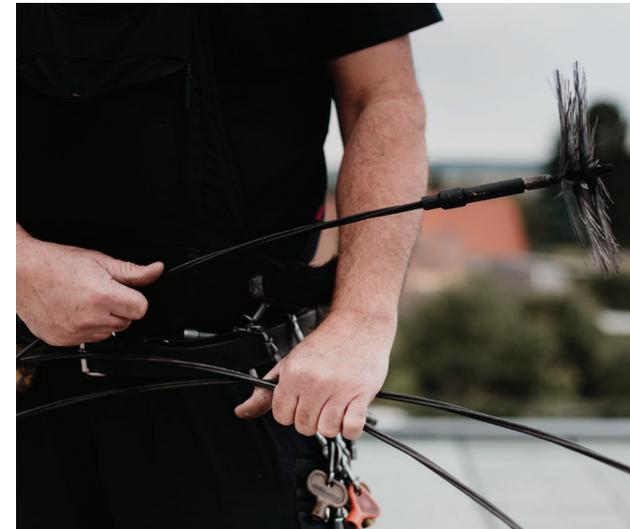
Die Kontaktdaten Ihres zuständigen
ÖZR-Rauchfangkehrers finden Sie on-
line unter www.rauchfangkehrer-bgld.at



Eine Information Ihrer
burgenländischen Rauchfangkehrer

INFORMATIONEN ZUM NEUEN KEHRGESETZ

Alle Informationen für Sie



Landesrat
Mag. Heinrich Dorner



Die enorme Teuerung und
drastische Preissteigerungen
in vielen Bereichen des Le-
bens machen der Bevölke-
rung stark zu schaffen.

Mit den Änderungen im Kehrgesetz steuern wir in
unserem Wirkungsbereich dagegen und entlasten
burgenländische Haushalte.

Ein wichtiger Ansatzpunkt dafür ist die Reduktion
von Kehrungen. Bislang musste bei Kachelöfen
der Rauchfang vier Mal jährlich gekehrt werden.
Nunmehr reichen zwei Kehrungen auch aus, da ein
Kachelofen im Regelfall auch nur im Winter (Heiz-
periode) genutzt wird. Auch bei Stückholz-Zentral-
heizungen wurde von vier Kehrungen auf drei Keh-
rungen reduziert.

Das neue Kehrgesetz bringt aber auch mehr Sicher-
heit für die Burgenländerinnen und Burgenländer.
Durch eine regelmäßige Überprüfung der Dichtheit
des Rauchfanges können böse Überraschungen
vermieden werden. Undichte Fanganlagen lassen
das nicht sichtbare Kohlenmonoxid austreten. Die
Fänge werden im Intervall von 5 Jahren bzw. 10
Jahren überprüft. Ein „normaler“ Rauchfang (Unter-
druckanlage) wird alle 10 Jahre geprüft.

In weiterer Folge werden sich die Anpassungen im
Kehrgesetz auf die Rechnung der Kunden auswir-
ken, denn letztlich wird auch weniger Arbeitsentgelt
verrechnet.

Abschließend möchte ich noch - richtungswei-
send für andere Berufssparten - auf die Einfüh-
rung des 1.700-Euro-Mindestlohns für alle Rauch-
fangkehrer hinweisen, und mich sehr herzlich bei
den Sozialpartnern für ihren Einsatz bedanken.

VIELES IST NEU, MANCHES ALTBEKANNT!

- Neue Kehrfristen - Kehrungen innerhalb der Heizperiode
- Feuerstättenbeschau alle drei Jahre bei flüssigen und festen Brennstoffen
- Dichtheitsprüfungen bei Überdruck alle 5 Jahre, bei Unterdruck alle 10 Jahre
- Die Berichterstellung bei einem Rauchfangkehrerwechsel ist nun kostenpflichtig



KEHRFRISTEN

Das neue Kehrgesetz bringt vor allem Neuerungen bei den Intervallen der sicherheitsrelevanten Überprüfungen und/oder Kehrungen.

Die Abgasanlagen von Gas-Brennwert- und Außenwandgeräten müssen nun auch überprüft bzw. gekehrt werden!

Es wird jetzt unterschieden ob eine Feuerungsanlage ganzjährig oder nur innerhalb der Heizperiode betrieben wird.

Ab 1. Juli gilt für Feuerungsanlagen die nur innerhalb der Heizperiode betrieben werden:

- 3 Kehrungen jährlich für Raumheizgeräte wie Holz- und Ölzentralheizungen (außer Heizöl extra leicht und Pellets)
- 2 Kehrungen jährlich für Einzelraumheizgeräte wie Tischherde, Kamin-, Schweden- und/oder Kachelöfen
- 1 Kehrung jährlich für Abgasanlagen mit Heizöl extra leicht und Gasfeuerungen über 50 kW
- 1 Kehrung alle 2 Jahre für Gasgeräte unter 50 kW
- 1 Kehrung alle 2 Jahre nun auch für Gasbrennwertgeräte unter 50 kW

Bei Feuerungsanlagen, die ganzjährig in Betrieb sind, z.B. für die Warmwasserbereitung, muss eine zusätzliche Überprüfung und/oder Kehrung außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden.

FEUERSTÄTTENBESCHAU

Die Feuerstättenbeschau dient zur Gefahrenabwehr und zur Sicherheit aller im Haus lebenden Personen. Nun haben sich die Intervalle von 12 auf 3 bzw. 6 Jahre geändert.

Die Feuerstättenbeschau findet nun bei allen Feuerstätten mit festen und flüssigen Brennstoffen alle 3 Jahre statt.

Wenn sich Ihre Heizung in einem Raum befindet der für erhöhte Brandgefahr ausgelegt ist, wie z.B. ein Heizraum, ist die Überprüfung alle 6 Jahre durchzuführen.



DICHTHEITSPRÜFUNG

Sämtliche Abgasanlagen müssen einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B8201 unterzogen werden. Durch Undichtheiten im Abgasweg können einerseits lebensgefährliche Verbrennungsgase austreten, andererseits wird dadurch auch die Brandsicherheit gefährdet.

Erstmalig wird die Dichtheitsprüfung bei jeder Änderung wie z.B. einem Neuanschluss, einem Austausch der Feuerstätte, einer Mängelfeststellung bei der Feuerstättenbeschau oder bei einer Sanierung des Rauchfanges durchgeführt.

Neu sind nun auch die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen.

Unterdruckfänge sind alle 10 Jahre und Überdruckfänge alle 5 Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

